

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 3/08 BH

L 1 KR 76/07 (Sächsisches LSG)
S 8 KR 299/06 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 4. Septem-
ber 2008 Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt Stefan Günther beizuordnen,
wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der an den Folgen einer Kinderlähmung und weiteren Beschwerden leidende Kläger begehrt von der beklagten Krankenkasse eine vertragsärztlich verordnete stationäre Rehabilitationsmaßnahme, wie sie ihm zuletzt im Jahr 2004 im Thermalbad Wiesenbad bewilligt worden war. Die Beklagte lehnte den Antrag nach Einholung eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vom 18.1.2006 ab (Bescheid vom 19.1.2006, Widerspruchsbescheid vom 19.7.2006). Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 26.3.2007). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers nach Beweisaufnahme zurückgewiesen (Urteil vom 4.9.2008). Es ist dabei nicht dem vom Kläger vorgelegten Privatgutachten der Ärztin Dr. T. vom 3.12.2007 gefolgt, sondern dem von Amts wegen eingeholten Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. von S. /Universitätsklinikum L. vom 16.4.2008. Danach seien die in Betracht kommenden Leistungsansprüche nach § 40 SGB V (medizinische Rehabilitation) und § 23 SGB V (medizinische Vorsorge) ausgeschlossen, weil sämtliche Beschwerden mit ambulanten Maßnahmen (Krankengymnastik, ergänzend Bewegungsbäder und physikalische Therapie) am Wohnort behandelt werden könnten.
- 2 Zur Durchführung des Verfahrens über die beabsichtigte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines - von ihm namentlich benannten - Rechtsanwalts beantragt.

II

- 3 Es kann offenbleiben, ob der Kläger nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage wäre, die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts selbst aufzubringen. PKH kann ihm jedenfalls nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung



beruhen kann. Bestimmte Verfahrensrügen sind jedoch nur eingeschränkt oder gar nicht geeignet, die Zulassung der Revision zu begründen (§ 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG).

- 5 Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels liegt keiner der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.
- 6 1. Das Verfahren wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Dem Kläger geht es allein um die nach seiner Ansicht zutreffende - vom LSG abweichende - Ermittlung und Feststellung des bei ihm bestehenden konkreten medizinischen Behandlungsbedarfs, nachdem ihm in der Vergangenheit, zuletzt im Jahre 2004, in zweijährigem Abstand stationäre Rehabilitationsleistungen bewilligt worden waren. Für diese Ermittlungen sind allein die Tatsachengerichte zuständig. Die in diesem Zusammenhang maßgebenden Rechtsfragen sind geklärt; jedenfalls lassen weder der Vortrag des Klägers noch der Inhalt der Akten Rechtsfragen erkennen, die noch klärungsbedürftig sind.
- 7 2. Das Berufungsurteil weicht nicht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab, sodass auch der Zulassungsgrund der Divergenz nicht besteht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 8 3. Das Urteil des LSG beruht auch nicht auf einem Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 9 a) Eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) kann nach § 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG mit der Nichtzulassungsbeschwerde nur dann geltend gemacht werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung über die zu beurteilenden Fragen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dazu muss der Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG "gestellt" sein. Ist der Beweisantrag - wie hier - vom Kläger schriftsätzlich formuliert worden, muss sich entweder aus der Sitzungsniederschrift oder aus dem Urteil selbst ergeben, dass dieser Antrag in der mündlichen Verhandlung wiederholt bzw aufrechterhalten worden ist. Bereits daran fehlt es. Weder die Sitzungsniederschrift vom 4.9.2008 noch das Urteil des LSG enthält einen Hinweis auf den Beweisantrag aus dem Schriftsatz vom 27.4.2008.
- 10 b) Selbst wenn aber unterstellt würde, der - in der mündlichen Verhandlung anwesende - Kläger habe auf diesen Beweisantrag im Zuge der Erörterung der Sach- und Rechtslage am 4.9.2008 Bezug genommen, wäre kein Verfahrensfehler des LSG ersichtlich. Liegen einem Gericht zwei Gutachten vor, die in einem entscheidungserheblichen Punkt nicht übereinstimmen, besteht grundsätzlich nur dann Anlass für weitere Ermittlungen (zB durch Einholung eines weiteren Gutachtens), wenn das Gericht nach Würdigung aller Umstände Zweifel hat, welchem Gutachten zu folgen ist; denn das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Bestehen solche Zweifel jedoch nicht, ist ein Gericht auch nicht gehalten, von Amts wegen



weitere Ermittlungen durchzuführen (§ 103 SGG). Das LSG hatte bei der Urteilsfindung am 4.9.2008 solche Zweifel nicht und hat dies auch umfassend begründet.

- 11 4. Die Rüge der Fehlerhaftigkeit der Beweiswürdigung kann ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision führen. Nach der eindeutigen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG kann ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des für die richterliche Überzeugungsbildung maßgeblichen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden.
- 12 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

